



**STEAG-Stellungnahme zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für
eine Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-
Energien-Gesetzes 2021
und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

„Investitionen werden nur dann angereizt, wenn der Investitionsrahmen attraktiv und stabil ist; eine Ankündigung, den Investitionsrahmen möglicherweise bald entscheidend zu verschlechtern, ist für Projektentwicklungen grundsätzlich destruktiv und lässt am Willen der Bundesregierung für den Aufbau einer substanziellen Wasserstoffproduktion in Deutschland zweifeln.“

Positionen - kurz und knapp:

- BesAR muss die Produktion von „Grünem Wasserstoff“ zwingend ermöglichen
- KEINE nachträgliche Diskriminierung von Binnenstandorten über räumliche Kriterien
- Zusätzlichen Erneuerbaren-Ausbau außerhalb des EEG anreizen – KEIN rückwirkender Eingriff in Green PPAs
- KEINE Volllaststundenbegrenzung - Elektrolyseure marktlich und entlang von Wasserstoffbedarfen betreiben – nicht nach vermeintlichen Netzrestriktionen

Berlin, 17. Mai 2021

Ansprechpartner:

Dr. Kai Roger Lobo
Stellv. Leiter Büro Berlin
+49 30 2789091-15
kai.lobo@steag.com

Kevin Galle
Projektleiter
„HydrOxy Hub Walsum“
+49 201 801 3623
kevin.galle@steag.com

Die STEAG GmbH (STEAG) nimmt fortfolgend Stellung zu dem am 12. Mai 2021 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) versandten Entwurf für eine Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften.

Vorbemerkung zur Besonderen Ausgleichregelung (BesAR) und zu dem zukünftigen Verhältnis von in Deutschland zu im Ausland hergestelltem und importiertem Wasserstoff (H₂):

BesAR:

- Es ist auf der einen Seite richtig, auf die Festlegung von weitergehenden Anforderungen zur umlagereduzierten Wasserstoffproduktion innerhalb der BesAR zu verzichten; andernfalls hätte die Gefahr einer eklatanten Marktverzerrung zugunsten von Unternehmen bestanden, die schon heute von der BesAR begünstigt sind.
- Auf der anderen Seite bleibt unklar, ob es zukünftig möglich sein wird, mittels BesAR per definitionem „Grünen Wasserstoff“ zu produzieren und welche Anforderungen dafür im Zweifel zu erfüllen wären. Wenn die BesAR ausschließlich die Herstellung von „grauem Wasserstoff“ mittels Elektrolyse ermöglichen würde, bedeutete das kundenseitig keinerlei Vorteile ggü. dem Bezug von grauem Wasserstoff, der inkl. Treibhausgasemissionen mittels Dampfreformierung aus Erdgas hergestellt wurde.
- Ohne Ermöglichung einer Produktion von grünem Wasserstoff innerhalb der BesAR würden die H₂-Hersteller faktisch gezwungen, die Vollbefreiung von der EEG-Umlage (und weiteren Umlagen!?) nach dieser Verordnung mit ihren vielfältig beabsichtigten Restriktionen anzustreben, und die BesAR für die H₂-Produktion wertlos.

Wasserstoffimport:

- Der Verordnungsentwurf sieht gravierende Restriktionen für die Vollbefreiungsregelung zur Herstellung von grünem Wasserstoff in Deutschland vor.
- Deshalb stellt sich noch drängender als ohnehin schon die Frage, wie das Verhältnis von in Deutschland hergestelltem grünem H₂ zu importiertem H₂ gestaltet wird.
- Wird nur solcher Wasserstoff als „grün“ anerkannt werden, der unter Einhaltung aller relevanten Kriterien in Deutschland hergestellt wurde, oder wird auch Importwasserstoff durch Zertifizierung die grüne Eigenschaft nachweisen können?
- Wenn Weiteres angestrebt wird, muss dringend dargelegt werden, warum die Bundesregierung erwartet, dass inkl. vielfältiger Restriktionen auch hinsichtlich Akzeptanz, Flächenkulisse und Dargebot aus erneuerbarem Strom in Deutschland hergestellter H₂ überhaupt konkurrenzfähig zu importiertem H₂ aus Regionen mit wesentlich besseren Bedingungen für erneuerbare Stromproduktion werden kann.
- Und schließlich: Wie wird sich in Deutschland hergestellter grüner Wasserstoff aus Kundensicht zu importiertem Wasserstoff verhalten, der z.B. auf der Basis einer weitgehend treibhausgasneutralen Kombination aus Kernenergie und erneuerbaren Energien mutmaßlich deutlich billiger im Ausland hergestellt wurde?
- Und werden sich Grundstoffindustrien mit hohen Wasserstoffbedarfen für die Dekarbonisierung ihrer Produktion wie die Stahlindustrie nun auf die Aussicht verlassen, in Deutschland irgendwo systemdienlich produzierten grünen Wasserstoff mittel- und langfristig mit Importwasserstoffen zu kombinieren und entsprechende Abnahmeverträge unterschreiben, die für einen kurzfristigen Investitionshochlauf zwingend notwendig sind?

Anmerkungen zu der konkreten Ausgestaltung des Verordnungsentwurfs:

§ 12h „Anwendungsbereich dieses Abschnitts“

- **Zu (1):** Es bleibt unklar, wie es sich mit der KWKG- und der Offshore-Netzumlage verhält: Werden H2-Produzenten von diesen Umlagen ebenfalls und analog zu EEG-Umlage voll befreit, wie noch im März vom BMWi angekündigt? Diese Vollbefreiungen sind zwingend vorzusehen und müssen mit definiert werden.

Zu (2): Der ganze Absatz ist ersatzlos zu streichen!

Der Absatz würde sonst nicht zuletzt diametral dem am 12. Mai 2021 im Bundeskabinett beschlossenen „**Klimapakt**“ widersprechen, in dem es heißt: „**Beschleunigter Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft durch Vorziehen der Planungen für die Bereitstellung und den Einsatz von Wasserstoff in allen geeigneten Bereichen mit dem Ziel umwelt- und klimagerechter Energiegewinnung**“.

- Es darf keinesfalls vorab und auch nicht bis Ende 2023 zur Festsetzung von diskriminierenden räumlichen Kriterien kommen, die einen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in allen Regionen Deutschlands verhindern (was der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung direkt widersprechen würde). Wirkliche Netzengpässe im Übertragungsnetz im Sinne einer eingeschränkten Stromübertragungsfähigkeit zwischen Regionen bestehen schon heute nur in wenigen und hoffentlich in Zukunft bei fortschreitendem Netzausbau in immer weniger Jahresstunden.
- Jede räumliche Diskriminierung wäre demgegenüber ein Eingeständnis, dass es für alle Zukunft Netzengpässe im deutschen Stromnetz geben wird. Eine Spaltung der deutschen Strompreiszone könnte im Umkehrschluss zwingend sein.
- Nicht zuletzt stellt sich die Frage, welche standorträumliche Nähe der Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff exakt geregelt werden soll. Ein Standortbezug zu Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien kann jedenfalls nicht abgeleitet werden, weil es um (dynamische) Netztopologie geht, nicht aber um eine reine geografische Nähe etwa Stromerzeugungsanlagen.
- Ohne Berücksichtigung der Netztopologie würden auch die neuen HGÜ-Leitungen als Punkt-zu-Punkt-Verbindungen deutlich entwertet und ihre Realisierung politisch-gesellschaftlich noch schwerer durchsetzbar.
- Die Beibehaltung des Absatzes (2) würde zu einer massiven Verunsicherung aller aktuell bereits angelaufenen Wasserstoffprojekte hinsichtlich ihrer Möglichkeit führen, nach Inbetriebnahme von der Vollbefreiung Gebrauch machen zu können, die für die Aussicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb zwingend erforderlich ist (sofern BesAR nicht infrage kommt, s.o.). Die weitere Projektentwicklung würde so ganz bewusst verzögert, teilweise würden Projekte wohl auch ganz abgesagt, da die Investitionsentscheidungen erst getroffen werden können, wenn alle wesentlichen regulatorischen Rahmenbedingungen feststehen.
- Insbesondere zur Dekarbonisierung der Grundstoffindustrien dringend benötigte, kurzfristige Investitionsentscheidungen wären so bis Ende 2023 keinesfalls zu erwarten. Denn es bleibt völlig unklar, was unter „Wahrung des Vertrauensschutzes“ (siehe Begründung) bei Inkrafttreten der neuen Regelung eigentlich verstanden werden soll. **Ein alleiniges Abstellen auf den Inbetriebnahmezeitpunkt einer Anlage würde in**

diesem Fall zuverlässig eine Investitionsentscheidung verhindern, die bereits mehrere Jahre vorher getroffen werden muss.

- Generell müssen die wesentlichen regulatorischen Rahmenbedingungen deshalb zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung, und nicht erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff klar sein bzw. gesetzlich „eingefroren“ werden.
- Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Projekte bei der Beantragung von Fördermitteln, deren Anträge vor Festlegung weiterer Kriterien an die Herstellung grünen Wasserstoffs bis Ende 2023 eingereicht werden müssen und im Nachhinein auch im Falle wesentlicher regulatorische Änderungen nicht mehr angepasst werden können, bei der Berechnung der Deckungslücke Sicherheiten einkalkulieren, die unnötig hohe Förderbeträge determinieren und zu Ineffizienzen bei der Dekarbonisierung führen, da weniger Projekte aus dem vorhandenen Budget bezuschlagt werden können.

§ 12i „Anforderungen an grünen Wasserstoff“

- **Zu (1):** Eine faktische (über die Vollbefreiungsregelung), statische Begrenzung der Vollastbenutzungsstunden (Vbh) von Wasserstoffproduktionsanlagen ist weiterhin grundsätzlich abzulehnen. Stattdessen sollte auf eine am Strommarkt orientierte Fahrweise abgezielt werden, die den Raum für Innovationen wie Stromzwischenspeicherung und eine Kombination mit erneuerbarem Eigenstrom lässt.
- Stromzwischenspeicherung sollte in jedem Fall zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Stromein- und Stromausspeicherung zu Zeitpunkten erfolgt, in denen kein Netzengpass im Stromübertragungsnetz zum Speicherstandort hin besteht. Falls der ausgespeicherte Strom „hinter“ einem Netzengpass ausgespeichert wird, sollte dieses Kriterium ohnehin nur zu dem Zeitpunkt der Einspeicherung von Strom Gültigkeit haben.
- Ein wesentlicher Baustein hierfür sind bessere Netzanschlussregeln, welche sich in einem auf Innovationen ausgerichteten Energiesystem keinesfalls über die simplifizierende, unterkomplexe Festlegung von Postleitzahlengebieten mit Speichererlaubnis oder H₂-Produktionserlaubnis abbilden dürfen.
- **Zu (1) Nr. 2:** Es bleibt völlig unklar, wie bei dieser prozentualen Aufteilung mit dem nach wie vor sehr realen und gesetzlich verankerten Risiko (sofern die handelbaren Kapazitäten der Interkonnektoren bis 2025 nicht sukzessive erhöht werden) einer späteren Spaltung der deutschen Strompreiszone umgegangen werden würde.
- Um zusätzlichen Erneuerbaren-Zubau außerhalb des EEG über Stromdirektabnahmeverträge (Green PPA – Power Purchase Agreement) zur Wasserstoffproduktion wirklich anzureizen, wäre es daher zwingend, dass ein PPA für die gesamte Vertragslaufzeit als in derselben Preiszone mit der Einrichtung zur Wasserstoffherstellung liegend eingestuft wird, wie zu Beginn des vereinbarten Lieferzeitpunkts klassifiziert.